



Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT TÖNNING

Beschluss des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 39 „Katinger Landstraße“ der Stadt Tönning für das Gebiet südlich der Katinger Landstraße und westlich des Nydamweges und der Wikingerstraße, nördlich der Lehnsmann-Siercks-Straße und der Rathmann-Tetens-Straße sowie östlich des Störtebekerweges, umfassend das Flurstück 323, 393 und 396-404 und teilweise die Flurstücke 324 und 49/28 der Flur 5 der Gemarkung Tönning, Stadt Tönning

Gem. § 214 Abs. 4 BauGB wurde ein ergänzendes Verfahren durchgeführt. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 01.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 39 „Katinger Landstraße“ der Stadt Tönning für das Gebiet südlich der Katinger Landstraße und westlich des Nydamweges und der Wikingerstraße, nördlich der Lehnsmann-Siercks-Straße und der Rathmann-Tetens-Straße sowie östlich des Störtebekerweges, umfassend das Flurstück 323, 393 und 396-404 und teilweise die Flurstücke 324 und 49/28 der Flur 5 der Gemarkung Tönning, Stadt Tönning, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 39 „Katinger Landstraße“ tritt mit bewirkter Bekanntmachung rückwirkend am 20.07.2023 in Kraft.

Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung, Am Markt 1, 25832 Tönning, im Zimmer 103 während der für die Öffentlichkeit bestimmten Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse www.toenning.de ins Internet eingestellt.

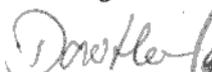
Beachtliche Verletzungen in der § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tönning, Am Markt 1, 25832 Tönning, geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in der § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeindeunter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, dass die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tönning, den 19.02.2024

Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin


Dorothe Klömmel



An der öffentlichen Bekanntmachungstafel und im Internet auf www.toenning.de	
zu veröffentlichen am: 20.02.2024	Abzunehmen/zu löschen am: 28.02.2024
Ausgehängt am:	Abgenommen am:
(Datum, Unterschrift, Siegel)	(Datum, Unterschrift, Siegel)



Anlage: Geltungsbereich B-Plan 39

